

AV.v. 5.1.49.
H. K. Reg über das bisherige Vorgehen
des Bots informiert. Die Besprechung
bei H. Minister K. Thomastinger
im Hinblick auf eine weitere
Führung am 10⁴ (ho. Mit VI. 1/7986)
zweckmäßig H. K. Reg ist bekannt.

Mi

AV.v. 6.1.49

K. Reg bittet um Vorrede am 6.1. 1949
Bundeskanzleramt

Mi

Die Ausfertigung ist seit 21.6.49
rechtskräftig und vollstreckbar,
Rückstellungenkommission beim
Landesgericht Wien

VI-1/5168/246

63 RK 763/47

Finanzprokuratur 12 in Wien

Ant. 63 am 10. Sep. 1969

Erkenntnis.

47652 34P4

Dr. Turba
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht

für ZRS. Wien hat in der Rückstellungssache des Antragstellers

Jaromir C z e r n i n - M o r z i n , Alt-Aussee, Villa

Hohenlohe, vertreten durch Dr. Eugen Fleischacker,

Rechtsanwalt in Wien 1, Wollzeile 25, wider die Antragsgegnerin

Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur,

Wien 1, Elisabethstraße 13,

wegen Rückstellung des Gemäldes von Jean Vermeer

des "Der Künstler in seinem Atelier", Streitwert S 10.000.000,--

zu Recht erkannt:

Das Begehren, die Antragstellerin sei

schuldig, dem Antragsgegner das Gemälde von Jean

Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" in

dem Zustand zurückzustellen, in dem es sich am

21. Juni 1946 befunden hat und die Prozeßkosten

zu bezahlen wird abgewiesen.

Der Antragsteller ist schuldig, der An-

tragsgegnerin die mit S 78.714,-- bestimmten

Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei

Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Außer Streit steht, daß der Antragsteller am

4. Oktober 1940 an Adolf Hitler das im Spruche bezeichnete

Bild verkauft hat und daß sich dieses nunmehr im Besitze der

Antragsgegnerin, der Republik Österreich, befindet, weil es

von den Amerikanern in einem Bergwerk, wohin es verlagert

worden war, gefunden und der österreichischen Regierung über-

~~78.714~~
falsch
R. 24.8.60
2.02.246

38151

6

geben wurde.

Der Antragsteller begründet seinen Rückstellungsantrag mit der Behauptung, er sei mit einer Halbjüdin verheiratet gewesen und auch sonst der politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesen und er hätte niemals das Bild an den Exponenten des von ihm gehaßten Systems verkauft, wenn er nicht unter politischem Druck gestanden wäre, zumal der Kaufpreis von 1,650.000,-- RM in gar keinem Verhältnis zu dem Werte des Bildes gestanden wäre.

Die Antragsgegnerin hat Abweisung des Rückstellungsantrages beantragt, indem sie in Abrede stellte, daß der Antragsteller zur Zeit des Bildverkaufes der politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt war und in dem sie weiters geltend machte, daß der Antragsteller schon Jahre vor der nat. soz. Machtübernahme bestrebt war, das Bild zu verkaufen und daß er daher auch unabhängig von der nat. soz. Machtübernahme zu dem gewiß nicht unangemessen niedrigen Preis von 1,650.000,-- RM verkauft hätte. Irgend ein politischer Druck zu dem Verkaufe sei nicht ausgeübt worden, der Antragsteller sei im Gegenteil über das Zustandekommen des Kaufes sehr erfreut gewesen.

Durch die Akten des Oberlandesgerichtes Wien F 1/29 und FSI 5/38, die Akten der österreichischen Landesregierung, Abwicklungsstelle Unterricht U 13141 4b-40, des Bundesdenkmalamtes 14. K. 42, des Oberfinanzpräsidenten Wien S 3836 B und des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten 4 b - 355135/39, 4b 356866/39, U-8123-4 b/1940, 4 b 7837/40, sowie durch die Zeugen Dr. Friedrich Hauenschild, Dr. Ludwig Berg, Dr. Josef Zykan, Dr. Ernst Egger und Dr. Friedrich Kammann ist folgendes festgestellt:

Mit Testament des Graf Hermann Czernin vom 15. Juni 1850 wurde das Czernin-sche Fideikommiss gegründet, das die in der heutigen Tschechoslowakei liegenden Czernin'schen Liegenschaften betrifft. Mit Widmungsurkunde des Grafen Eugen Czernin vom 15. März 1861 wurde die Gemäldesammlung der Familie Czernin dem Fideikommiss gewidmet, zum Zwecke der Vermehrung dieses Fideikommisses. Im Jahre 1908 wurde, nach dem Tode des damaligen Fideikommissbesitzers, ein Graf Eugen Czernin Fideikommissbesitzer. Diesem wurde das Fideikommiss vom Zivilkreisgericht Prag erst nach dem Umsturz, nämlich im Jahre 1922, eingeantwortet. Im Jahre 1925 wurde ihm auf Grund des tschechoslowakischen Fideikommissaufhebungsgesetzes vom 3. Juni 1924 das Fideikommissvermögen als Vorerben ins Eigentum übertragen, beschränkt zu Gunsten des nächsten Anwärters, des Nacherben. Das Zivilkreisgericht Prag hat in der Abhandlung auch die Wiener Gemäldegalerie, deren Bestandteil das klagsgegenständliche Bild war, einbezogen und auch nach dem am 5. November 1925 erfolgten Tode des Eugen Czernin mit dem Erben Dr. Franz Czernin hinsichtlich der Wiener Galerie die Allodialabhandlung gepflogen. Hingegen hat der Wiener Oberste Gerichtshof auf Grund Einschreitens des Justizministeriums, das durch die Intervenierung des Bundeskanzleramtes, bzw. des Vereines der Museumfreunde veranlaßt war, (s. Seite 8 und 9 des Aktes 47 Nc 1007/29 des Landesgerichtes für ZRS. Wien) mit Beschluß vom 10. Oktober 1929 ausgesprochen, daß hinsichtlich der Czernin'schen Bildergalerie das Landesgericht für ZRS. Wien das zuständige Fideikommissgericht sei und hat nach einem langwierigen, mehrmals durch drei Instanzen gehenden Verfahren, in dem auch

Professor Sperl und Professor Walker Gutachten abgaben, das Landesgericht für ZRS. Wien beauftragt, hinsichtlich der Bildergalerie die fideikommissarische Abhandlung zu pflegen. Es ergab sich daraus ein Kompetenzkonflikt zwischen dem österreichischen und tschechischen Gericht, der auf diplomatischem Wege nicht aus der Welt geschafft werden konnte und für die Parteien nach dem am 9. April 1932 erfolgten Tode des Dr. Franz Czernin zur Folge gehabt hätte, daß die Bildergalerie vom österreichischen Gericht dem Jaromir Czernin als Fideikommissbesitzer und vom tschechischen Gericht dem Eugen Czernin als Testaments- und Alloderben eingewantwortet worden wäre. Um hier eine tragbare Regelung zu schaffen, haben die Parteien über Anregung des fideikommissarischen Kurators, Professor Sperl, am 23. Februar 1933 ein Übereinkommen folgenden Inhaltes geschlossen:

"Es wird die Aufhebung des Fideikommissbandes angesucht und erwirkt werden. In der Auflösung wird erwirkt, werden, daß Graf Eugen Czernin die gesamten Kunstbestände, ausgenommen das Bild des Jean van Vermeer, zu freiem Eigentum erhält, das genannte Bild von Vermeer erhält Graf Jaromir Czernin zur freien Verfügung behufs Verkauf desselben. Von dem Verkaufserlöse gibt er ein Fünftel (20 %) ab an Graf Eugen Czernin."

In einer weiteren Besprechung vom 10. April 1937 bestätigten die Parteien neuerlich, daß die auf dem Boden des Abkommens vom 23. Feber 1933 verbleiben würden. Die Durchführung dieses Abkommens scheiterte daran, daß trotz zahlreicher Interventionen des Antragstellers, die sich bis zum Bundeskanzleramt erstreckten, die Zustimmung zur Ausfuhr des Bildes nach Amerika durch das Bundesdenkmalamt nicht zu erwirken war

und ein Verkauf im Inland mangels entsprechend kaufkräftiger Anwärter nicht in Betracht kam. Außer einigen anderen nicht ernst zu nehmenden Bewerbern trat als ausländischer Interessent für das Bild der amerikanische Staatssekretär Mellon auf, der durch Vermittlung verschiedener Agenten für das Bild einen Betrag von 1 Million Dollar bot. Nach der nat. soz. Machtübernahme hat die Zentralstelle für Denkmalschutz als Nachfolgerin des Bundesdenkmalamtes mit Bescheid vom 7. Oktober 1939 die Czernin'sche Kunstsammlung formell unter Denkmalschutz gestellt und ausgesprochen, daß diese Kunstsammlung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 25. September 1923, BGBI. Nr. ⁵³³~~532~~, als ein einheitliches Ganzes zu betrachten ist und in den derzeitigen Galerieräumen im Hause Wien 1, Friedrich Schmidtplatz 4 eine Einheit bildet. Der Antragsteller hat auch nach der nat. soz. Machtübernahme seine Bemühungen das Bild zu verkaufen, fortgesetzt. Nach dem sich bei ihm im Jahre 1939 ein Kunsthändler Haberstock gemeldet hatte, ohne ein konkretes Angebot zu machen, trat im August 1939 ein Kunsthändler Weinmüller im Auftrage der Münchner Kunsthandlung Almas an ihn heran mit der Mitteilung, er müsse das Bild am morgigen Tag nach München bringen, wo es der Führer besichtigen wolle. Nachdem der Antragsteller durch ein Telefongespräch mit der Reichskanzlei festgestellt hatte, daß es sich um keine Mystifikation handelte, brachte der Anwalt des Antragstellers, Dr. Egger, das Bild nach München, wo es Hitler besichtigte. Dr. Egger nannte über Vorschlag der Kunsthandlung Almas einen Kaufpreis von 2 Millionen Reichsmark. Hitler ließ nach Besichtigung des Bildes dem Antragsteller sagen, daß ihm das Bild wohl sehr gut gefalle, daß er jedoch derzeit nicht beabsichtige, es zu kaufen. Der Grund dieser Ablehnung dürfte, wie Dr. Egger aus Mit-

teilungen von Gefolgschaftsleuten des Führers entnahm, darin gelegen sein, daß der Kaufpreis von 2 Millionen Reichsmark Hitler zu teuer war. Anfangs Dezember 1939 wandte sich ein Kunsthändler Jantzen an den Antragsteller wegen Kauf des Bildes. Wie sich nachher herausstellte, wollte Jantzen das Bild für den Zigarettenfabrikanten Reemtsma kaufen und zwar um den Betrag von 2 Millionen Reichsmark, unter Abzug einer Provision von 200.000,-- RM. Der Antragsteller hat sich sehr bemüht, für diesen Verkauf die Bewilligung des Amtes für Denkmalpflege und des Fideikommissgerichtes zu erwirken (s. insbes. Band II.O.Nr. 23,24,26 und 41 des Fideikommissaktes). Das Amt für Denkmalpflege und die österreichische Landesregierung erklärten aber, daß sie von ihrem bisherigen Standpunkt nicht abgehen könnten. Darauf langte das im Akte des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten (4 b - 355135/39) erliegende Telegramm des Dr. Grützbach im Namen Göring ein. Obwohl den Behörden in Wien mitgeteilt wurde, daß ein derartiger Wunsch Görings Befehlscharakter habe (s. Akt 4 b - 356.866/39), fügte sich der Leiter des Denkmalamtes, Dr. Seiberl, diesem Befehl nicht, sondern trat mit Berlin in Verbindung, wo er, wie ebenfalls aus den Verwaltungsakten hervorgeht, in Ministerialrat Hicke einen Fürsprecher hatte. Er erreichte es, daß Hitler persönlich die Genehmigung des Verkaufes des Bildes nach Hamburg an Reemtsma verbot. In der Folgezeit bemühte sich das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien, Amt für Denkmalschutz, einen staatlichen Ankauf des Bildes zu erwirken, in der Besorgnis, daß sonst das Bild der österreichischen Öffentlichkeit verloren gehen würde (s. insbes. 4 b - 356.866/39, U-8 123/4b/1940, 4 b - 7837/40). Auch Dr. Egger, namens des Antragstellers, trat für einen Kauf

... durch die öffentliche Hand ein und machte auch das schriftliche Angebot vom 12. April 1940 (im Akte U 8 - 123 - 4b/1940). In diesem Angebot erklärte er sich mit einem Kaufpreis von 1.5 Millionen Reichsmark unter der Bedingung einverstanden, daß dem Antragsteller weitere Gebühren nicht erwachsen. Wegen der Regelung der Gebührenfrage hat sich das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und kulturelle Angelegenheiten auch persönlich mit den Finanzbehörden auseinandergesetzt und hat auch wegen Aufbringung des Kaufpreises durch die öffentliche Hand Verhandlungen gepflogen (s. Akt U - 13141 - 4b - 40). Darauf erhielt am 26. September 1940 (Seite 169 II. Band des Fideikommissaktes) der Direktor der Dresdner Galerie, Dr. Posse, von Reichsleiter Bormann den Auftrag zum Ankauf des Bildes, der auch durch Überreichung des Schreibens (s. Seite 171 des Fideikommissaktes) und der Bestätigung (Seite 173 desselben Aktes) durchgeführt wurde. An Erbgebühren wurde insgesamt ein Betrag von RM 380.000,-- bestimmt, gegenüber den bei dem Kauf des Bildes vorgesehenen Betrag von RM 550.000,-- und gegenüber der tarifmäßigen Gebühr von etwa RM 900.000,-- . Der Gebührensatz von RM 380.000,-- bezog sich auf die ganze Galerie, wobei als Bemessungsgrundlage für den Vermeer der Betrag von S 996.746,-- und für die übrige Galerie der Betrag von S 258.750,-- angenommen wurde, sodaß die Bestimmung des Kaufvertrages, daß die Erbgebühren, die auf das Bild entfallen, nicht mehr als RM 250.000,-- betragen dürfen, tatsächlich im wesentlichen eingehalten wurde (s. Akt des Oberfinanzpräsidenten S. 3836 B). Obwohl in dem Vertrag bestimmt war, daß der Kauf erst nach fideikommissbehördlicher Genehmigung perfekt werden sollte, wurde das Bild über Auftrag Hitlers schon am 12. Oktober 1940 vor dieser Genehmigung durch einen Beamten des

...des kunsthistorischen Museums und einen Beamten der staatlichen
...Galerie übernommen, wobei über Betreiben des Dr. Egger Dr.
...Habermann namens Hitler erklärte, daß die Übernahme nur als eine
...vorläufige zu gelten habe und daß von dem Tag der Übernahme die
...Gefahr den Käufer treffe (Band II. O.Nr. ~~68~~ 57 des Fidei-
...kommissaktes). Die fideikommissbehördliche Genehmigung wurde
...sodann erteilt, der Kaufpreis bar bezahlt und nach Berichtigung
...der Gebührenforderung von RM 380.000,--, nach den Weisungen des
...Antragstellers verwendet (s.O.Nr. 68, 69, 82, 96 und 118 des
...Fideikommissaktes). Irgend ein politischer Druck wurde bei
...Durchführung des Kaufes auf den Antragsteller nicht ausgeübt.
...Der Antragsteller war auch zur Zeit des Kaufes politischer
...Verfolgung durch den Nationalsozialismus nicht ausgesetzt,
...abgesehen davon, daß er wegen einer unbedachten Äußerung
...an der Grenze und wegen eines angeblichen Verkaufsangebotes
...bezüglich seiner Güter an die tschechoslowakische Regierung
...von den lokalen Parteibehörden gelegentlich belästigt wurde.
...Es ist auch unrichtig, daß seine Frau Halbjüdin war, sie war viel
...mehr nur entfernt jüdischer Abstammung. Erst nach dem Kauf des
...Bildes wurde auf Betreiben der geschiedenen Frau des Antrag-
...stellers ein Druck auf diesen von den lokalen Parteidienststel-
...len ausgeübt, sodaß er mit ihr den Kaufübergabsvertrag (Beilage
...I) schließen mußte. Mit dieser Gattin hatte der Antragsteller
...schon früher finanzielle Differenzen und hatte schon am
...8. Feber 1938 mit ihr bezüglich ihrer Person und bezüglich
...ihrer ehelichen Kinder) einen Vertrag geschlossen, worin er den
...drei Kindern aus erster Ehe die Hälfte seines Vermögens
...von todeswegen schenkte und sich verpflichtete, einen
...Schenkungsvertrag in Form eines Notariatsaktes darüber errich-
...ten zu lassen (O.Nr. 34, II. Band des Fideikommissaktes).

Diese Feststellungen ergeben sich so klar aus einem eingehenden Studium der angeschlossenen Akten in Verbindung mit den Aussagen der vernommenen Zeugen, daß sich eine nähere Begründung dieser Feststellungen erübrigt. Es war auch die Vernehmung der Zeugin Alex Czernin-Morzin und des Dr. Stampfl über die politische Verfolgung des Antragstellers und über die Abstammung seiner Gattin entbehrlich, weil durch die Aussage der damaligen Rechtsanwälte des Antragstellers, Dr. Egger und Dr. Hauenschild, einwandfrei festgestellt ist, daß die Gattin des Antragstellers keine Halbjüdin ist, sondern nur entfernt jüdischer Abstammung und daß der Antragsteller zur Zeit des Ankaufes des Bildes politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus noch nicht ausgesetzt war. Wäre der Antragsteller der politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesen, wären den nat. soz. Behörden andere Mittel zur Verfügung gestanden, als durch monatelange Verhandlungen den Kauf des Bildes mit dem Antragsteller zu regeln. In dem ganzen umfangreichen und mit zahlreichen internen Amtsvermerken ausgestatteten Akten des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten und des Finanzamtes findet sich kein einziger Vermerk, durch den die politische Verlässlichkeit des Antragstellers oder die arische Abstammung seiner Gattin in Zweifel gezogen würde. Selbst wenn die Gattin des Antragstellers Mischling zweiten Grades war, war er dadurch der politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus in keiner Weise ausgesetzt, da in diesem Falle nach den nat. soz. Bestimmungen er sogar das Recht hatte, Reichsbeamter zu sein.

Wor allem aber ist die Frage, ob der Antragsteller der politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt war deshalb von geringer Bedeutung, weil durch das

Beweisverfahren eindeutig festgestellt ist, daß der Antragsteller das Bild auch unabhängig von der nat. soz. Machtübernahme verkauft hätte. Er gibt ja selbst zu, daß er schon seit Jahren vor der nat. soz. Machtübernahme sich bemüht hat das Bild zu verkaufen und auch das Abkommen vom Jahre 1933 war auf den Verkauf des Bildes abgestellt.

Allerdings behauptet der Antragsteller, daß er vor der nat. soz. Machtübernahme das Bild niemals zu einem solchen geringen Preis verkauft hätte. Dazu ist zu sagen, daß das einzige konkrete Kaufangebot, das der Antragsteller der Rückstellungskommission außer dem Kaufangebot Reemtsma und Hitler nennen konnte, das Angebot Mellon von 1 Million Dollar ist. Die Differenz des von Mellon gebotenen Kaufpreises, gegenüber den von Hitler gezahlten, ist nun keineswegs so ungeheuerlich, wie sie im ersten Augenblick erscheinen mag. 1 Million Dollar entsprechen nach dem Kurswert im Jahre 1937 ungefähr einem Schillingwert von 5 Millionen. Davon wären in Abzug gekommen die Erbschaftssteuer, die etwa RM 900.000,-- d. s. 1,350.000,-- S betrug. Dazu ein Betrag von S 500.000,--, den nach der Aussage des Dr. Egger der Antragsteller bereit war als Kompensation für die Ausfuhrgenehmigung zu zahlen. Dieser Betrag wäre nach der wohl richtigen Vermutung des Direktors des kunsthistorischen Museums im Schreiben vom 9. November 1937 (im Akte U 13141 - 4 b - 40) wohl auf S 600.000,-- erhöht worden. Demnach waren von dem Kaufpreis von 5 Millionen, selbst wenn man von allen Provisionsforderungen und sonstigen Nebenspesen absieht, ein Betrag von S 3.050.000,-- übrig geblieben, d. i. ein Betrag von RM 2,000.000,--, gegenüber einem Betrag von RM 1,270.000,--, den der Antragsteller von Adolf Hitler rein auf die Hand erhielt.

Vor allem aber war eben der Verkauf an Mellon nicht durchführbar, weil das Bundesdenkmalamt dagegen dauernd Einspruch erhoben hatte. Wenn der Zeuge Dr. Egger behauptet, kurz vor der nat. soz. Machtübernahme hätte er den Eindruck gehabt, daß Sektionschef Dr. Petrin bereits geneigt gewesen sei, den Verkauf zu genehmigen, so muß es angesichts der bisherigen Haltung des Bundesdenkmalamtes mehr als zweifelhaft erscheinen, ob er dies auch wirklich getan hätte. Wie aus dem zitierten Brief vom 9. November 1937 hervorgeht, war es wohl der Wunsch des ersten Direktors des kunsthistorischen Museums, den Wiltener Pokal durch den Verkaufserlös aus dem Vermeer Gemälde zu retten, es ergaben sich aber aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte, daß das Ministerium geneigt war, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Es findet sich im Akte lediglich ein Brief des Bundesministers für Finanzen vom 22. Jänner 1938, worin er dem Bundesminister für Unterricht seine Zustimmung zum Ankauf des Wiltener Pokal aus einem allfälligen Erlös aus dem Vermeer-Bild gibt. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß das Bundesministerium für Unterricht dem Verkauf des Vermeer-Bildes seine Zustimmung gegeben hätte, da ja das Bundesministerium bei seiner Entscheidung von ganz anderen Gesichtspunkten ausging, als der Bundesminister für Finanzen. Jedenfalls war aber die weitere Weigerung des Amtes für Denkmalpflege, die Ausfuhr des Bildes zu gestatten, nichts für die nat. soz. Gewaltherrschaft typisches, sondern nur eine Fortsetzung des Standpunktes, den auch das demokratische Bundesdenkmalamt durch Jahre konsequent verfolgt hatte, nur daß die nat. soz. Behörde infolge der reicheren Ausstattung des großdeutschen Wirtschaftsgebietes mit Geldmitteln auch gegenüber Kompensationsleistungen noch weniger empfänglich war, wie die

österreichische Behörde. Der Antragsteller konnte schon vor der
nat. soz. Machtübernahme infolge der Stellungnahme des
Bundesdenkmalamtes nicht damit rechnen, das Bild jemals einem
Ausländer verkaufen zu können. Wenn er nach der nat. soz.
Machtübernahme noch weniger damit rechnen konnte, so kann
man deshalb doch nicht sagen, daß er durch die nat. soz. Macht-
übernahme gezwungen gewesen wäre, das Bild an einen Inländer
zu verkaufen. Es hat ihn überhaupt kein Mensch gezwungen,
das Bild zu verkaufen, er hätte es auch ruhig an der Wand hängen
lassen können, aber das wollte er nicht, weil er ein Rechner
war und wie Dr. Egger angibt, sich ausrechnete, daß er mit jedem
Tag an dem das Bild an der Wand hing, einen Zinsenverlust habe.
Wollte er diesen Zinsenverlust vermeiden, so mußte er eben an
einen Inländer verkaufen, wobei er ja wahrscheinlich vor
der nat. soz. Machtübernahme in dem verarmten Österreich
noch weniger für das Bild bekommen hätte, als er dann
tatsächlich nach der nat. soz. Machtübernahme für das Bild be-
kommen hat. Hierbei kann er sich auch nicht darüber beschweren,
daß er nicht den Preis erhalten hat, den ihm Staatssekretär
Mellan für das Bild geboten hatte. Abgesehen davon, daß die
Spanne, die zwischen dem Preis Mellon und dem tatsächlich er-
haltenen Preis liegt, wie bereits erwähnt, gar nicht so unge-
heuerlich hoch ist, war das Angebot Mellon überhaupt nur ein
einmaliges, bedingt durch den besonderen weltbekannten Reich-
tum und Prestigium des Kaufwerbers. Es hat auch der damalige Vertreter der
Firma Duveen, Dr. Kammann, der damals für Mellon verhandelte,
angegeben, daß die Firma Duveen heute nicht mehr bereit wäre,
einen solchen Preis zu bezahlen. Es ist ferner auf das Gut-
achten, des Eugen Primavesi (ONr. 24, II. Band des Fideikommiss-
aktes) und des Gutachtens Dr. Eigenberger (ONr. 49 des Fidei-

kommissaktes) hinzuweisen, in denen der Kaufpreis als angemessen bezeichnet wird und schließlich darauf, daß das Bild bei Widmung der Gemäldesammlung mit Kr. 80.000,-- geschätzt wurde und schließlich darauf, daß es für die Gebührenbemessung mit dem Betrag von S 996,746,-- geschätzt wurde. Wenn man all dies berücksichtigt, muß man wohl sagen, daß der gezahlte Kaufpreis als angemessen zu bezeichnen ist. Vor allem aber entsprach dieser Preis demjenigen, der von dem Antragsteller selbst begehrt wurde. Wohl hat der Antragsteller in dem erwähnten Verkaufsangebot an das Reich von einem Betrag von 1.5 Millionen gesprochen, der ihm rein verbleiben müßte. Offenbar hat er bei diesem Angebot schon damit gerechnet, sich etwas abhandeln zu lassen, denn der Betrag von 1.5 Millionen überstieg beträchtlich den Betrag, der dem Antragsteller bei Durchführung des Verkaufes an Reemtsma geblieben wäre. Dort betrug der Kaufpreis abzüglich der Provision 1.8 Millionen Reichsmark, sodaß ihm abzüglich des bereits mit der Finanzbehörde vereinbarten Steuerbetrages von RM 550.000,-- bloß ein Betrag von RM 1,250.000,-- verblieben wäre.

Wenn der Antragsteller den Verkauf an Reemtsma auch als einen Verkauf hinstellen will, der unter dem politischen Druck, nämlich unter dem Druck Görings gestanden habe, so ist auf die Zeugenaussage des Dr. Egger hinzuweisen, aus der hervorgeht, daß bei Beginn der Verkaufsverhandlungen dem Antragsteller überhaupt nicht bekannt war, wer als Käufer auftreten soll. Der Antragsteller hat auch, bevor ihm noch die Person des Käufers bekannt war, an die Fideikommissgerichte den ersten Antrag auf Genehmigung (ONr. 23) gestellt. Ein Druck wurde von Göring allerdings ausgeübt. Aber nicht auf den Antragsteller, sondern auf das österreichische Ministerium für

innere und kulturelle Angelegenheiten, das entgegen den intensiven Bemühungen des Antragstellers sich weigerte, die Zustimmung zu dem beabsichtigten Verkauf zu geben. Der Antragsteller selbst hatte das allergrößte Interesse, daß der Verkauf Reemtsma perfektioniert werde, was nicht nur die Zeugenaussage Dr. Eggers, sondern auch die zahlreichen eingehend begründeten Eingaben an das Fideikommissgericht (Band II. ONr. 23, 24 und 26) beweisen.

Der Antragsteller bemüht sich ferner, ideologische Momente vorzuschieben und zu behaupten, er hätte doch das Bild als überzeugter Gegner der Nationalsozialisten nie deren verhaßten Exponenten verkauft. Demgegenüber ist auf die Aussage des Dr. Egger und die Akten des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten zu verweisen, woraus hervorgeht, daß es dem Antragsteller überhaupt nur um das Geld zu tun war und daß er zum Unterschied von Eugen Czernin keinerlei Hemmungen künstlerischer Natur oder solche, die aus Rücksicht auf den Willen seiner Ahnen erflossen, hatte. Wenn der Antragsteller keine Bedenken hatte, das Bild, entgegen der Absicht des Fideikommissstiftsbriefes, an einen Ausländer zu verkaufen, warum sollte er dann Bedenken haben, das Bild an Hitler zu verkaufen, der es ja nicht etwa in seiner Berchtesgadner Wohnung aufhängen wollte, sondern es für das allgemein zugängliche oberösterreichische Museum ausersehen hatte. Man muß auch sagen, daß sich der Antragsteller den Käufer frei ausgewählt hatte, denn der Antragsteller hat ja selbst an das Reich ein schriftliches Verkaufsangebot gerichtet. Exponent dieses Reiches war Hitler und es machte gar keinen Unterschied, ob Hitler durch seine Beauftragten das Bild in seinem eigenen Namen oder im Namen des Reiches kaufen ließ. Übrigens geht aus den Akten des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten hervor, sowie

auch aus der Zeugenaussage des Dr. Berg, daß Hitler das Bild offenbar nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus Mitteln des Reiches erworben hat. In den Akten des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten findet sich ja eine Korrespondenz mit Berlin, auf welche Weise Deckung für den Kaufpreis gefunden werden könnte und es geht weiter aus der Zeugenaussage des Dr. Berg hervor, daß das Bild auch nicht Eigentum Hitlers, sondern das ganze Museum dem Land Ober-Donau gewidmet werden sollte.

Es ist somit festgestellt, daß der Antragsteller freiwillig das Bild an einen von ihm frei ausgewählten Käufer um einen angemessenen Preis verkauft hat und daher von einer Vermögensentziehung im Zusammenhange mit der nat. soz. Machtübernahme nicht gesprochen werden kann.

Der Antragsteller hat in seinen Ausführungen bei der Verhandlung noch vorgebracht, daß die Republik Österreich auf keinen Fall Rechte auf das Bild, das von Hitler offenbar aus den Mitteln des Buches "Mein Kampf" erworben wurde, geltend machen könne. Dazu ist zunächst zu sagen, daß der Nichteigentümer mit seiner Eigentumsklage auch dann sachfällig werden muß, wenn der Beklagte auf die Sache, in deren Besitz er sich befindet, kein Recht hat. Dies gilt ebenso für Rückstellungsklagen.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß nach obigen Feststellungen Hitler das Bild zweifellos nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus Steuergeldern, an deren Aufbringung die österreichische Bevölkerung hervorragend beteiligt war, erworben hat und daß er es auch nicht für sich selbst, sondern für den damaligen Gau Ober-Donau, der einen Bestandteil des heutigen Österreichs bildet, erworben hat. Selbst wenn aber die Mitteln zum Ankauf des Bildes zum Teil aus dem Erlös

des Buches "Mein Kampf" erflossen sein sollten, so muß daran erinnert werden, daß in der damaligen Zeit jede deutschsprachige Familie das Buch erwerben mußte, daß jedem Ehepaar das Buch bei der Trauung übergeben wurde, sodaß gerade damals, kurze Zeit nach der nat. soz. Machtübernahme, der weitaus größte Teil der Erträge des Buches "Mein Kampf" von der österreichischen Bevölkerung gezahlt wurde.

Wenn man aber der Meinung ist, daß das Bild Privateigentum Hitlers ist, so könnten nur die Rechtsnachfolger Hitlers Ansprüche auf das Bild erheben. Diese Ansprüche könnte ihnen die Republik Österreich jederzeit dadurch abschneiden, daß das inländische Vermögen Hitlers nach dem Kriegsverbrechergesetz zu Gunsten der Republik Österreich für verfallen erklärt wird.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß es der Antragsteller überhaupt nur den österreichischen Behörden zu verdanken hat, daß er in den Besitz des Bildes gekommen ist, denn hätte der Oberste Gerichtshof nicht auf Antrag des Justizministeriums den in seiner Rechtmäßigkeit von namhaften Juristen angezweifelten Beschluß erlassen, worin dem Landesgericht für ZRS. Wien die Durchführung der Fideikommissgerichtsbarkeit aufgetragen wurde, wäre niemals der Antragsteller, sondern nach dem Ausspruch des tschechischen Gerichtes nur Eugen Czernin Alleinerbe des Bildes geworden.

Der unbegründete Antrag war daher abzuweisen.

Der Kostenausspruch gründet sich auf § 41 ZPO.

(§ 23/5 Drittes Rückstellungsgesetz). Die Rückstellungskommission hatte keine Veranlassung von dem vom Antragsteller angegebenen Streitwert abzuziehen, da es mit Rücksicht auf die seit dem Kauf eingetretene Geldentwertung wahrscheinlich

ist, daß der heutige Wert des Bildes sich dem Betrage von
10 Millionen Schillingen zumindestens nähert.

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS.Wien
Abteilung 63, Wien,
am 11. Jänner 1949.



Dr. Turba
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
der Leiter der Geschäftsabteilung:
Hain

Bundesministerium für Unterricht

1949 Wien, I., Minoritenplatz 5

zu S. 1. 1. 1949

Geschäftszahl <i>g. L: 2412 II, 6</i>		Vorzahl <i>36231/48</i>	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk	
Miterledigte Zahlen <i>E</i>		Nachzahlen <i>21210/49</i> <i>28903/49</i>	<i>W/M</i>	
		Bezugszahlen		
Gegenstand Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellungsklage wegen des Gemäldes von Vermeer "Das Atelier"			Frist <i>X</i>	zu betreiben am
				neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

1. II/6 (Kron)
wegen Verlegung mit VA
Planung
20) I

2. Adm Rat Dr. Berg
wegen Ausschluss an
VA!
sind derzeit bei der
Finanzprokurator

Dr. Berg
27. 1. 49.
Termin!

Stenogramm Dr. Berg

Am 11.1.1949 fand vor einem Senat der Rückstellungskommission des LG für ZRSachen die Verhandlung in der genannten Rückstellungssache statt. Laut Bericht der als Zeugen einvernommenen Beamten des BDA Dr. Berg und Dr. Zykan hat auch der von der Gegenseite geführte Zeuge RADr. Ernst Egger, früher Rechtsvertreter des Antragstellers in Wien, die bereits bekannten, vom BMFU geltend gemachten Umstände bestätigt, dass nämlich Graf Czernin die Verkaufsabsicht hat zum Verkauf nicht genötigt wurde und auch im Preis nicht gedrückt worden ist.

Für die Geschichte des Bildes ist aus den Aussagen Dr. Eggers interessant, dass die Firma Duveen, Sitz Paris, seit 1932 als Ankäufer auftrat, tatsächlich schliesslich im Auftrag Mellons eine Million Dollar bot und dieser Kauf nur durch die Nichtgenehmigung

Geschäftszeichen <i>15 Kämpf...</i>	Reing. <i>10/II</i>
Grundzahl SAMMELMAPPE <i>Vermerk auf Bild</i>	Vergl.
	Begi.
	Best.
	Reg. <i>1. 1. 49</i>

gung der Ausfuhr durch das Zentralstelle für Denkmalschutz nicht zustande kam. Dr. Egger behauptete allerdings, dass ihm im Februar 1938 der damalige Präsident dieses Amtes und Sektionschef im BMfUnterricht Petrin die Bewilligung der Ausfuhr für den Fall konkret in Aussicht gestellt habe, dass Czernin 500.000 bis 600.000 S aus dem Bilderlös dem Österreichischen Staat für den Ankauf des Wiltener Kelchs widmet. Egger habe damals eine Zusage des Grafen Czernin durchaus als möglich hingestellt. Es sei aber nicht mehr zur Durchführung gekommen.

Auch nach dem März 1938 hätten die Vertreter Mellons bezw. der Firma das Kaufanbot aufrechterhalten und die Ansicht vertreten, es würde ihnen gelingen, die Ausfuhrbewilligung zu erwirken.

Dann erfolgten Anfragen Haberstocks und der Wiener Firma Weinmüller (Nachfolger von Kende). Letzterer verlangte plötzlich die sofortige Ueberführung des Gemäldes nach München zur Besichtigung durch Hitler; der zwar nicht Ankaufsabsichten habe, es aber sehen wolle. Nach Rückfrage in Berlin hätten Dr. Egger, Dr. Gayssauer (Vertreter Eugen Czernins) und ein Vertreter der Firma Weinmüller das Bild ins Führerhaus nach München gebracht, wo Frau Almers Vermittlerin war. Ueber Befragen stellten sie eine Forderung von 2 Millionen Reichsmark. Nach der Besichtigung durch Hitler wurde ihnen bekannt, das Bild habe Hitler sehr gefallen, doch sei es ihm augenblicklich zu teuer. Das Bild wurde ihnen wieder ausgefolgt.

Der dann folgende Ankaufsantrag Reemtsma wurde Dr. Egger durch einen Aufruf des Grafen Jaromir Czernin aus dem Sudetenland bekannt, der ihn ins Hotel Sacher bestellte, wo Czernin, dessen sudetendeutscher Rechtsberater Dr. Lerche, Kunsthändler Jantzen (Hamburg, dann Wien), ~~XIX~~ Anwalt Scorzini aus München und ein Kunstprofessor, letztere drei als Vertreter Reemtsmas, erschienen. Der bereits besprochene Kaufpreis betrug RM 2000.000, davon ab 200.000 RM Provision; die Kaufsumme von RM 1,800.000 schwang Jantzen in Form eines Schecks zur sofortigen Uebergabe. Egger machte auf die Schwierigkeiten des Fideikommissbandes und des Denkmalamtes aufmerksam. Das "kleine Bundesdenkmalamt" sollte durch das Telegramm Görings gebogen werden. Er, Egger, sei im Herzen gegen den Verkauf am Reemtsma gewesen und hätte sich über die Haltung des BDA, die er voraussah, gefreut. Ueber das Verbot Hitlers und die darauf folgenden Vorwürfe via Göring seien alle Vermittler sehr bestürzt gewesen.

Am Verkauf an Hitler war Egger nicht beteiligt. Er erklärte, dass Czer-

p.d.
 Adm. Rat Dr. BERG wurde i. k. W. es sucht, mit Sekt. Chef a. D. Dr. Petrin dies bezüglich ein Protokoll aufzunehmen. *größer hat jedoch an die ho. Abt. festgesetzt W/febr 1938 trotz der Kaufanbot genehmigung wurde in alle schon das Sinnerhalte des BDA auf Finanzierung d. d. d. d.*

nin ihm niemals mitgeteilt habe, der Verkauf an Hitler sei unter Druck erfolgt. Er sei auch damals verkaufswillig gewesen, wie er immer verkaufen wollte. Er hätte allerdings lieber eine Million Dollar im Empfang genommen. Auch sonst sei ihm von einem Druck zum Verkauf nichts bekannt geworden. Hitler habe beim Ankauf so viel zahlen wollen, als Czernin bei dem von Hitler unterbundenen Verkauf an Reemtsma erhalten hätte. ~~Einmax~~ Der Preis sei denn auch auf dieser Basis errechnet worden.

Das Erkenntnis wird schriftlich erfließen.

Einlegen..

Wien, am 19. Jänner 1949.

N. B.

Der Vertreter Czernins, Dr. Fleischacker gab in seinem Plädoyer zu, daß er nicht einen konkreten Druck zum Verkauf behauptete, der Druck liege vielmehr in der allgemeinen Lage eines Staatsbürgers gegenüber dem ns. Hochhaken.
Jedenfalls aber habe der österr. Staat keinen Anspruch auf das Bild, für das er auch nichts gezahlt habe, ~~im~~ ^{so} zumindest im Sinne einer höheren Gerechtigkeit sei das Bild Czernin's und nicht dem österr. Staat zuzubilligen.

Thunberg
15/I
Berg
14.1.49.

Dr. J. R. S. Wien

63 RK 763/47

UEBERTRAGUNG

aus dem Kurzschriftprotokoll bei der Rückstellungskommission beim L. f. ZRS. Wien, vom 11. Jänner 1949.

Antragsteller: Jaromir Graf CZERNIN-MORZIN

Antragsgegner: REPUBLIK OESTERREICH

wegen Rückstellung des Bildes von Jean Vermeer

"Der Künstler in seinem Atelier" Streitwert 5 10.000.000.--

Die Parteien tragen vor wie in den Schriftsätzen.

Nach Umfrage

BB.

verkündet

auf Zulassung des Beweises durch die fideikommissarischen Akten, die

des Bundesdenkmalamtes und der Nied. Oesterr. Landesregierung, Dr. Berg, Dr.

Zykan, Dr. Hauenschild und Dr. Egger darüber, ob eine Vermögensentziehung

im Zusammenhange mit der nat. soz. Machtübernahme stattgefunden hat.

Der Antragsteller-Vertreter beantragt noch die Vernehmung des RA. Dr.

Kamman, der informiert ist über die Verkaufsverhandlungen des Antra-

stellers in das Ausland vor der nat. soz. Machtübernahme.

Nach Umfrage

BB.

in diesem Sinne ergänzt.

Zeuge: Dr. Friedrich Hauenschild, 47 J., rk., led., RA., l., Schreyvogelg. 3,
gibt nach Vorhalt des § 321 ZPO einverständlich unbeeidet, an:

Ich habe durch Vermittlung eines gewissen Krasser im Jahre 1942/1943 die Vertretung des Antragstellers übernommen. Der Anlass war, dass damals der Antragsteller von seiner Herrschaft Marschendorf nach Wien kommen musste, weil über Betreiben eines Veters seiner ersten Frau die Kreisleitung oder Ortsgruppenleitung den Antragsteller gezwungen hatte, die Herrschaft Marschendorf zu verlassen und sie den Kindern aus erster Ehe zu übereignen, wogegen ihm nur eine Apanage von RM 1.000.- monatlich gezahlt werden sollte. Meine Tätigkeit bestand darin, die Sache durch alle möglichen Eingaben hinauszuzögern, sodass das Uebereinkommen zwischen Marschendorf tatsächlich niemals in Kraft trat und der Antragsteller heute noch Eigentümer von Marschendorf ist. In der damaligen Zeit war das Vermeer-Bild schon verkauft. Als ich damals den Antragsteller fragte, warum er sich mit der Kreisleitung entzweit hatte, erzählte er mir, er habe einmal beim Grenzübertritt als alle mit "Heil Hitler" grüßten, seinem Chauffeur gesagt "Warum Heil Hitler?" "Warum nicht Heil Czernin!" Dies ist irgendwie den nat. soz. Behörden zur Kenntnis gelangt. Ausserdem hat man ihm nach der Machtübernahme durch

Emp. 22. 2822

60

W-1/5768/9

77

Manlein vorgeworfen, dass er früher einmal dem tschechischen Staat Marschendorf zum Kaufe angeboten habe. Er sei in diesem Zusammenhange 6 oder 8 Stunden von der dortigen Gestapo verhört worden. Er sei damals bei der Gestapo derart schlecht behandelt worden, dass er mit der Verhaftung rechnet. Mir ist bekannt, dass die zweite Gattin des Antragstellers Mischling war, nur weiss ich nicht ob sie Mischling ersten oder zweiten Grades war. Sie selbst zeigte mir ein Spottgedicht in einer deutschen Zeitung, in der sie als "geborene Oppenheim und Judenschwein" bezeichnet wurde. Ob der Antragsteller wegen der Tatsache, dass seine Gattin Nachteile gehabt hat, kann ich aus eigener Wahrnehmung nicht sagen. Ich weiss nur, dass, als der Antragsteller bei den Verhandlungen mit seiner ersten Frau wollte, dass auch sein Sohn aus zweiter Ehe Teilhaber von Marschendorf werde, dies abgelehnt wurde mit der Begründung, dass er nicht rein arisch sei. Ich glaube auch, dass die zweite Frau des Antragstellers wegen ihrer Abstammung aus Marschendorf weg musste, kann dies aber nicht mit Bestimmtheit sagen. Der Antragsteller sagte mir auch damals, ich soll ihm Marschendorf retten, da es sein einzig übriggebliebenes Vermögen sei. Das Bild hätten sie ihm schon weggenommen und wenn sie ihm Marschendorf auch noch wegnehmen, habe er gar nichts. Ich habe mich auch bemüht ein kostbares Diadem von Marschendorf nach Wien zu bekommen. Dies wurde aber glatt abgelehnt. Es war damals nämlich ein Baron Nacherny, der anständig und wohlwollend war, sich aber nicht getraute ohne Zustimmung der Kreisleitung etwas zu machen.

Ueber Befragen des Antragsteller-Vertreter: Damals erzählte mir auch der Antragsteller, er sei sich bei dem Verkauf des Bildes wie ein "Papagei" vorgekommen, was man ihm vorsagte habe er unterschrieben. Es hätten zwar weder Posse noch Keantama ausdrücklich mit der Gestapo gedroht, aber er hatte das Gefühl einer bleiernen Atmosphäre gehabt, dass etwas herunterkommen würde. Das schönste sei gewesen, dass ihm zum Schluss noch Posse einen Ankesbrief an den Führer diktiert hätte. Soweit mit Krasser erzählte, war die Vermögenslage des Antragstellers so, dass man ihm zu den obersten Zehntausend in Wien rechnen konnte. Dass allerdings der Antragsteller verschiedene Schulden hatte, namentlich für die Bezahlung von Personal ist schon richtig, aber von einer finanziellen Notlage konnte nicht die Rede sein. Auch repräsentierte nicht nur die Herrschaft Marschendorf einen Wert sondern auch das von mir vorerwähnte Diadem. Krasser schätzte damals das Vermögen des Antragstellers auf insgesamt 12 - 15 Millionen Schillinge.

Der Zeuge legt vor die Abschrift des Uebergabvertrages (Beilage I.)

und gibt hierzu an: Dieser Uebergabvertrag dürfte unterschrieben worden sein, ist aber nicht mehr vormundschaftsbehördlich genehmigt worden, weil sich die Sache so lange hinausgezogen hat und dann die Ereignisse des Jahres 1945 dazwischen kamen.

Er legt weiter vor die Abschrift der Aufstellung (Beilage II.) und gibt

weiter vernommen an: Ich lege auch vor die Abschrift des Schreibens vom 3.11.1947 (Beilage III.). Ich weiss aus Erzählungen vom Antragsteller dass er verhaftet wurde in Aussee, nachdem er in Graz eine Gastwirtschaft gekauft hatte. Er wurde mehrere Monate in Haft behalten und nur unter der Bedingung freigelassen, dass er seine Gastwirtschaft in Graz selbst führe, weil es grosses Ergernis erregte, dass er ohne Arbeit herumgähe. Er bekam auch von der Gestapo Platzverbot für Aussee. Da die Gastwirtschaft in Graz bereits ein Pächter hatte, blieb dem Antragsteller nichts übrig. Er dort als Oberkellner Dienst zu machen. Von den Bedingungen des Antragstellers durch die Kreisleitung Trautenau weiss ich nichts aus eigener Wahrnehmung, sondern nur aus Erzählungen des Antragstellers, des

Krasser und ich glaube auch, dass einmal Baron Wadherny bei mir war mir davon erzählte.

Zeuge: Dr. Ludwig Berg, 63 J., r.k., Administrationsrat, verh., 13., Gustav Seidelgasse 46, gibt nach Vorhalt des § 321 ZPO einverständlich unbeschiedet, an

Im Jahre 1938, nach einer halbjährigen Tätigkeit am Kunsthistorischen Museum wurde ich in das damals noch bestehende Ministerium für Inneres und kulturelle Angelegenheiten berufen, von dort an die Reichsstatthalterüberstellt, wo ich dort das Museal-Referat führte und wurde dann im Jahr 1945 vom Bundesdenkmalamt übernommen.

Ich habe seit 1940 die Bildangelegenheit als verantwortlicher Referent geführt. Nachdem sich die Sache mit Reemtsma zerschlagen hatte, hat Dr. Egger namens des Antragstellers wiederholt bei mir vorgesprochen und Vorstellungen gemacht, dass nunmehr die öffentliche Hand, die soziale, an der Zerschlagung dieses Kaufes schuldig sei, jetzt einspringen müsse. Ich sagte ihm er solle ein konkretes Angebot machen und leitete auch ein schriftliches Angebot von ihm nach Berlin weiter, in dem er das Bild zu dem Preise von 1.5 Millionen Reichsmark anbot unter der Voraussetzung dass die Erben mit Gebührenforderungen nicht belastet werden würden. Ich selbst habe aus eigener Initiative mich an den Oberfinanzpräsidenten gewendet um dort festzustellen, wie hoch die Gebühren voraussichtlich wären. In Berlin hat man nämlich ein Adjust zwischen den Gebühren und Kaufpreis abgelehnt, glaube dass mir damals die Gebührenbehörde ein voraussichtlichen Gebührensatz von RM 250.000.-- bekanntgab. Beim Abschluss mit Hitler selbst habe ich nicht interveniert. Auf den Antragsteller wurde keinerlei Druck ausgeübt dass er das Bild an Hitler zu kaufen solle. Der Wunsch das Bild zu verkaufen ist ganz von seiner Seite ausgegangen. Unser Bestreben war nur, dass ein Staatsankauf erfolgte, das Bild in Oesterreich bleibt.

Ueber Befragen des Antragsteller-Vertreter: Als das Telegramm von der Kanzlei Göring kam, war grosse Bestürzung. Staatssekretär Plattner hat nach Berlin und an Bürkl gewendet. Bürkl sagte, ein Wunsch des Göring ihm Befehl.

Aus welchen Mitteln Hitler das Bild erworben hat, ist mir nicht bekannt. Wohl aber weiss ich, dass Hitler dieses Bild dem Linzer Museum widmen wollte. Soviel ich aus einem Erlass ersehen habe, soll das Museum Eigentum des Landes Oberdonau sein oder werden.

Ich kann mich nicht mehr erinnern, ob zu dem Verkauf an Hitler eine formelle Genehmigung erteilt wurde.

Ueber Befragen des Antraggegner-Vertreter: Ich glaube bestimmt nicht, auf den Antragsteller ein Druck ausgeübt wurde um das Bild an Reemtsma zu verkaufen. Soviel ich nicht erinnern kann, wurden wir damals durch die Sache überrascht. Ich war aber damals nicht leitender Referent, sondern geteilt. Als Hitler den Verkauf des Bildes an Reemtsma verbot, hat er zeitig angeordnet, dass ohne seine Genehmigung das Bild an niemanden gekauft werden dürfe.

Zeuge: Dr. Josef Zykan, 46 J., r.k., verh., Kunsthistoriker, 19., Neustift am Wald, gibt nach Vorhalt des § 321 ZPO einverständlich unbeschiedet, an

Schon vor der nat. soz. Machtübernahme machte ich im Bundesdenkmalamt Dienst und war dann auch während der Nazizeit im Amt für Denkmalpflege und bin auch heute noch Beamter des Denkmalamtes. Ueber die Zeit vor der nat. soz. Machtübernahme bin ich hinsichtlich des Bildes nur aus den Akten orientiert. Aus eigener Wahrnehmung kann ich darüber erst etwas aus der nat. soz. Zeit berichten. Der Verkauf an Reemtsma wurde durch den Anwalt des Antragstellers, Dr. Egger, leidenschaftlich betrieben. Er...

auf ihm irgendwie von Göring ein Druck ausgeübt wurde. Als dann das Telegramm von der Kanzlei Göring kam, herrschte grosse Bestürzung, weil von allen beteiligten Stellen auch von Bürkl dieser Wunsch Görings als Befehl angesehen wurde. Mein damaliger Chef, Dr. Seiberl, fügte sich diesem Wunsch Görings aber nicht und gab dem Fideikommissgericht nicht die Genehmigung zum Verkauf des Bildes. Er wendete sich dann an Staatssekretär Plattner mit der Bitte, es werde ihm die Genehmigung erteilt das Bild für Wien für öffentliche Stellen anzukaufen. Der Erfolg war, wie mir mein Chef erzählte, dass von der Kanzlei Göring ihm mitgeteilt wurde, dass das Telegramm auf einen Irrtum beruhe. Wie es dann zum Verkauf des Bildes an Hitler kam, weiss ich aus eigener Wahrnehmung nicht. Ich wurde dann damit beauftragt, das Bild von Schloss Wertenhof zu holen und zwar zusammen mit dem damaligen Kustos der staatlichen Galerie, Dr. Adriani. Mir ist nichts bekannt von einem Druck der auf den Antragsteller ausgeübt worden ist zum Verkauf des Bildes an Hitler.

Ueber Befragen des Antragsteller-Vertreter: Als Hitler den Verkauf des Bildes an Roentgen verbot, hat er gleichzeitig angeordnet, dass vor jedem Verkauf des Bildes er gefragt werden müsse. Ich habe auch nichts davon mitgehört, dass Roentgen gesagt haben soll, wann der Antragsteller ihm das Bild nicht freiwillig verkaufe, habe man andere Mittel und Wege.

Bei der Abholung des Bildes waren keine Polizeidivisionen zugegen.

Ueber Befragen des Antragsgegner-Vertreter: Ich habe auch aus Gesprächen mit Ministerialrat Hebermann ~~entnommen~~ nicht entnommen, dass auf den Antragsteller ein Druck ausgeübt worden ist.

Es ist richtig, dass ich das Bild bei der Abholung aus dem Rahmen genommen habe und zwar deswegen, weil ich erstens nicht gewusst habe, ob er Rahmen mitverkauft wurde und weil mir zweitens der Rahmen zu gross und schwer war.

Um 12.30 h verlässt Dr. Trimmel den Verhandlungssaal, an seine Stelle tritt

Dr. Walter Neudorfer, leg. vom 12.6.1946 .

Zeuge: Dr. Ernst Egger, 70 J., rk., verh., HA., l., Polizeile 18, gibt nach Verhalt des 321 200 einverständlich unbeeidet, an:

Ich habe schon im Jahre 1927 den Vater des Antragstellers, Rudolf Czernin vertreten und schon seinerzeit in einzelnen Angelegenheiten den alten Eugen Czernin. ~~retmalig~~retmalig wurde im Oktober 1932 ein Kaufangebot seitens eines Herrn Middleton, Paris gestellt und im selben Jahr noch von einem zweiten Agenten, Dr. Holmes. Erst später erfuhren wir, dass zumindestens das ~~erstanbot~~erstanbot des Middleton auch vom Staatssekretär Mellon herrührte. Diese Angebote waren zuerst wenig konkreter Natur und uns waren auch die Hände gebunden, weil wir mit Graf Eugen Czernin noch kein Übereinkommen getroffen hatten. Am 14. September 1933 trat dann ein Herr Löwengard an mich heran, der, wie sich später herausstellte, ebenfalls von Mellon beauftragt war. Schon bei den Besprechungen mit Löwengard im Jahre 1933 war auch von dem Betrag von 1 Million Dollar die Rede. Im Laufe der folgenden Zeit trat auch ein Herrat Trenkwald an mich heran. In wessen Auftrag er dies tat, weiss ich nicht. Dieser machte auch kein konkretes Angebot. Im Feber 1936 trat namens der Firma Duveen, Paris man neuerlich an mich heran und zwar damals durch Dr. Kammann. Nach Durchführung einer grossen Konferenz schickte ich Dr. Kammann den Entwurf (Beilage IV) und das Schreiben (Beilage V.) In der Folgezeit und zwar im April 1936, Feber 1936 und sogar noch im Juli 1936 verständigte mich Löwengard immer wieder, dass er nach wie vor bereit sei, das Bild um 1 Million Dollar-Gold zu kaufen und die Kosten zu tragen. Der Kauf liess sich nur deswegen nicht durchführen, weil wir infolge der Stellung des Bundesdenkmalamtes und der Fideikommissbehörden ~~der~~ dieses Bild ins Ausland zu liefern. Im Jahr 1936

trat noch ein Herr Katz an mich heran, der das Bild für die holländische Königin erwerben wollte, welches der holländische Staat dieser zum Geburtstag schenken wollte. Von unserer Mitteilung, dass wir unter 1 Million Dollar nicht verhandeln, liess er sich nicht abschrecken. Im Jahre 1938 trat auch noch ein Graf Palffy mit mir in Verhandlungen ohne aber ein konkretes Angebot zu stellen.

Nach der nat. soz. Machtübernahme war es uns klar, dass wir das Bild nicht mehr ins Ausland bringen können.

Im Februar 1939 meldete sich als Interessent ein gewisser Haberstock, ohne ein konkretes Angebot zu machen. Wie ich später feststellte, ist Haberstock eine Kunsthandlung, derer sich Hitler öfters zur Durchführung von Ankäufen bediente. Im August 1939 trat dann ein Herr Weinmüller, der Nachfolger des Kunsthauses Kendeu an uns heran und zwar im Auftrage der Münchner Kunsthandlung Almas. Dieser teilte mir eines Tages mit, es müsse morgen das Bild in München sein, der Führer wolle es besichtigen. Ich hielt das ganze zuerst für eine Mystifikation, aber der Antragsteller den ich telefonisch verständigte, stellte durch ein Telefongespräch mit der Reichskanzlei fest, dass es auf Wahrheit beruht und fuhr ich am nächsten Tag mit Dr. Cassauer und einem Vertreter der Firma Weinmüller nach München, wo wir das Bild sofort unter Bedeckung in den Führerbau brachten. Ueber Vorschlag der Kunsthandlung Almas verlangten wir für das Bild einen Betrag von 2 Millionen Reichsmark. Hitler besichtigte das Bild wir erhielten aber das Bild zurück mit der Mitteilung, der Führer habe das Bild ausserordentlich gut gefallen, er habe aber momentan nicht die Absicht das Bild zu kaufen. Wie wir dann aus seiner Gefolgschaft hörten, soll ihm der Betrag von 2 Millionen Reichsmark zu teuer sein.

Anfangs Dezember 1939 wurde ich verständigt, dass der Antragsteller nach Wien kommt. Als ich ihn im Hotel Sacher besuchte, fand ich dort den Kunsthändler Jantzen in Begleitung des Rechtsanwaltes und zweiter Kunstsachverständiger vor. Jantzen erklärte, dass er im Namen eines noch ungenannten Käufers das Bild kaufen wolle um den Betrag von 2 Millionen Reichsmark, davon gingen aber 10% Provision ab. Er sei sofort bereit, einen Scheck über 1.8 Millionen Reichsmark zu geben. Ich sagte ihm, dass dies momentan nicht möglich sei, weil das Fideikommissband und das Bundesdenkmalamt dagegen stehen. Ich bemühte mich aber bei der österr. Landesregierung um die Bewilligung, worauf mir dort erklärt wurde, dass die Landesregierung nicht bereit sei, von ihrem bisherigen Standpunkt abzugehen, ausser sie bekommen eine Meinung vom Bundesministerium. Es kam dann unter Umgehung der Bundesministeriums für Inneres das Telegramm von Göring direkt an das Bundesdenkmalamt bzw. Zentralstelle für Denkmalschutz. Ich fasste dieses Telegramm als Empfehlung für das Denkmalamt auf. Graf Czernin hatte den Wunsch das Bild an Remontana zu verkaufen, wenn er auch über den Preis nicht übermässig begeistert war und dachte er sich, dass vielleicht nichts Besseres nachkommen werde und hatte daher ein Interesse an dem Kauf. Ich habe in dieser Sache wiederholt beim Denkmalamt und bei der Landesregierung vorgesprochen. Alle waren sehr erstaunt und bestürzt, als eines Tages aus Berlin das ~~Verbot~~ Verbot des Kaufs kam. Es wurde seitens Remontana dem Kunsthändler und auch mir heftige Vorwürfe gemacht, obwohl wir gar nichts dafür konnten. Wie ich später erfuhr, war Remontana ein Zigarettenfabrikant der im Stabe Göring eine grosse Rolle gespielt hat. Er wollte das Bild für eine nichtöffentliche zugehende private Sammlung erwerben. Die ganze Remontana-Sache war insofern für uns von Belang, als wir eine Grundlage für die Bestimmung des Preises für die künftigen Verhandlungen mit Hitler hatten. An dem Verkauf an Hitler war ich überhaupt nicht beteiligt. - Ich wurde nur eines Tages vom Antragsteller angerufen der mir mitteilte, dass Habermann mit Grosse bei ihm erschienen sei und das Bild gekauft hätten. Habermann habe erklärt, Hitler wolle nicht weniger zahlen, als wie den von ihm verbotenen Verkauf Remontana gezahlt worden wäre, abzüglich der Provision von RM 200.000. Ich wurde darauf verständigt, dass nunmehr weniger Geld zu zahlen seien. Ich habe dem Antragsteller erklärt, dass ich das Bild nicht verkaufen kann.